

|

Erlass zur Änderung der VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2020/2021 vom 17. April 2020 (MBI. SMK S. 52, 101), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2020 (MBI. SMK S. 305) sowie den Erlass vom 10. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie zur Umsetzung weiterer Regelungen zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern und zur Befreiung von Lehrkräften während der Zeit der ursprünglich geplanten Winterferien

Im Schuljahr 2020/2021 gilt folgende Ferienregelung:

Herbstferien	19. Oktober 2020	bis	31. Oktober 2020
Weihnachtsferien	19. Dezember 2020	bis	2. Januar 2021
Winterferien	30. Januar 2021	bis	6. Februar 2021
Osterferien	27. März 2021	bis	10. April 2021
Sommerferien	26. Juli 2021	bis	3. September 2021
unterrichtsfreier Tag	14. Mai 2021		

Tag

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Die Veränderung der Ferienregelung zieht zahlreiche weitere Terminänderungen nach sich:

- Die Ausgabe der Bildungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 erfolgt am 10. Februar 2021.
- Für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten werden die Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse mit Datum vom 10. Februar 2021 ausgestellt und zeitnah ausgegeben.

Da durch die Streichung bzw. Verlagerung der Winterferien im Einzelfall für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unbillige Härten entstehen könnten, sollen diese wie folgt abgemildert bzw. verhindert werden:

Für Schülerinnen und Schüler besteht gemäß S 3 bzw. S 4 der Schulbesuchsordnung vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), die durch die Verordnung vom 4. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, die Möglichkeit der Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von Schulveranstaltungen bzw. der Beurlaubung vom Schulbesuch auf Antrag mit entsprechender Begründung. Über diese Anträge entscheiden die Schulleitungen bzw. teilweise auch die Klassenlehrer, Als Gründe und Anlässe sind insbesondere bei der Beurlaubung wichtige persönliche oder familiäre Gründe benannt. Hierbei kann durch die Entscheidungsberechtigten insbesondere berücksichtigt werden, dass sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern langfristig auf die angekündigten Winterferien eingerichtet, deshalb in diesem Zeitraum auch eine Abwesenheit von der Schule eingeplant und entsprechende Vermögensdispositionen und/ oder verbindliche Absprachen mit Arbeitgebern o.ä. getroffen hatten. Wichtig ist dabei aber auch, dass die bloße Ermöglichung einer Erholung oder eines Urlaubs ohne Vertrauensschutztatbestände nicht ausreichend ist. Denn die Verlagerung der Schulferien erfolgt insbesondere wegen der Ermöglichung von Unterricht für Schülerinnen und Schüler und somit aus pädagogischen Gründen.